

„Das ist schon eine harte Nummer“

Gründer einer Männerrechtsgruppe sieht sich falsch dargestellt

Unter der Überschrift „Mannomann!“ befasst sich eine Zeitschrift mit so genannten „Maskulisten“, also Männern, die die Meinung vertreten, nicht die Frauen, sondern die Männer würden in Deutschland diskriminiert. Im konkreten Fall geht es um eine Männerrechtsgruppe, die sich um einen 64-Jährigen schart, der die Gruppe gemeinsam mit sieben Gleichgesinnten 2004 gegründet hat. Der Autor des kritisierten Beitrags berichtet über ein Treffen der Gruppe, wobei unter anderem Beschneidungen bei Männern und Gewalt gegen Männer thematisiert wurden. Im Beitrag heißt es: „(...) und seine Kollegen bilden die Avantgarde oder besser: Derrièregarde einer neuen Protestbewegung, Retrorevolutionäre, die den Feminismus besiegen und die Zeit zurückdrehen wollen“. Beschwerdeführer ist der Leiter und Gründer der Gruppe. Er kritisiert mehrere Textstellen, darunter die Passage über die Beschneidung. „Das mit den Beschneidungen ist schon eine harte Nummer“, schreibt er. Und weiter: „Alle empören sich über Beschneidungen bei Frauen. Aber niemand spricht darüber, dass auch Millionen von Männern beschnitten werden“. Er stößt sich an weiteren Textstellen und kritisiert die Darstellung der Zeitschrift, ihn und die anderen Gruppenmitglieder betreffend. Aus seiner Sicht wird hier die Grenze zur Schmähkritik überschritten. Textbeispiel: „Luft holt (...) nicht am Ende eines Satzes, sondern zwischen zwei Silben. ´Männ`, stößt er noch mit letztem Atem hervor, `Er´, seufzt er beim ersten Einsaugen des Sauerstoffs. Sein Kampf duldet keine Pause und keine Unterbrechung“. Der „Maskulist“ wirft der Redaktion zudem vor, sie unterstelle ihm Trinkgewohnheiten ebenso wie häusliche Inkompetenz und unsinnige Ansichten. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift weist den Vorwurf ehrverletzender Behauptungen zurück. Der Leiter der Männerrechtsgruppe habe wohl eine Berichterstattung in seinem Sinne erwartet. Gerade dieses Magazin biete seinen Lesern oft einen humorvoll-kritischen, satirischen und in jedem Fall unkonventionellen Blick auf die Dinge. Ein Verein, der sich zu gesellschaftlichen Fragen in besonderer Weise positioniere, müsse es hinnehmen, dass in der Presse kritisch über diesen Ansatz berichtet werde. Der Ton des Beitrages mag dem Beschwerdeführer nicht gefallen, doch verletze er nicht den Pressekodex. (2010)

Die Zeitschrift hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion kann ausreichend Quellen in Form von Auszügen von der Homepage des Vereins, einem Brief an den Bundesrat und eigenen Mitschriften vom Vereinstreffen vorlegen. Dies gilt auch für die Behauptungen über den Gruppen-Gründer und Beschwerdeführer. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Redaktion Zitate falsch wiedergibt. Die im Beitrag

vorgenommenen Wertungen sind vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Es handelt sich um subjektive Beobachtungen und Beschreibungen, die sich im Rahmen der presseethischen Grenzen bewegen. Sie sind nicht geeignet, die Ehre der Dargestellten zu verletzen. Sicherlich enthält der Beitrag sehr kritische Bewertungen des Vereins und seiner Mitglieder. Vor dem Hintergrund jedoch, dass der Verein mit der Initiative, die er vertritt, eine gesellschaftlich durchaus polarisierende Position einnimmt, muss er auch ein gewisses Maß an Kritik in Kauf nehmen. (0603/10/2-BA)

Aktenzeichen:0603/10/2-BA

Veröffentlicht am: 01.01.2010

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet